

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 330

Sitzung vom 19. August 2020

13.08 / 16.04.23 / 31.03.20

Interpellation der Fachkommission Bildung und Soziales betreffend Art. 1 der Beitragsverordnung

Antwort des Stadtrates

| | |
|--|---|
| Interpellation von | Fachkommission Bildung und Soziales |
| Datum der Interpellation | 01. Mai 2020 |
| Titel der Interpellation | Art. 1 der Beitragsverordnung (BVO) |
| Datum der Begründung im Gemeinderat | 25. Mai 2020 |
| Frist zur Beantwortung | 25. August 2020 (Art. 49a Ziff. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats) |
| Vorletzte Sitzung vor Ablauf der Frist | 01. Juli 2020 |
| Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist | 19. August 2020 |

Wortlaut der Interpellation

„Die Fachkommission Bildung und Soziales möchte Auskunft zum Artikel 1 der BVO (Beitragsverordnung). Dazu stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Ist der Stadtrat gewillt, den Artikel 1 wie folgt zu ändern:

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt)

- Die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Stadt oder in einer familien/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/ oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden.*
- Und die mit den betreuten Kindern in der Stadt Bülach wohnhaft sind*

2. Wenn ja, bis wann wird der Stadtrat diesen Artikel mit Antrag und Weisung dem Gemeinderat zustellen?

3. Hat der Stadtrat noch weitere Artikel der BVO, die er ändern würde?

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 330

Sitzung vom 19. August 2020



4. *Wenn ja, welche?*

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Interpellation von der Fachkommission Bildung und Soziales betreffend Art. 1 der Beitragsverordnung (BVO) wird wie folgt beantwortet:

Antwort zu Frage 1

Ja, der Stadtrat ist gewillt, eine Änderung in Art. 1, Abs. 1 vorzunehmen und erachtet diese als sinnvoll. Die heutige Formulierung erwies sich in den letzten Jahren – insbesondere beim Vollzug – als aufwändig und nicht zielführend. Aufwändig daher, weil die Formulierung „im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung“ dazu führte, zuerst einen rabattberechtigten Betreuungsumfang ausrechnen zu müssen, obwohl festgestellt werden konnte, dass praktisch alle Eltern ihre Kinder sowieso nur im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausserfamiliär betreuen lassen.

Der Stadtrat beabsichtigt, dem Gemeinderat aber eine leicht geänderte Fassung als jene von der Fachkommission vorgeschlagene Version zu unterbreiten. Dem Stadtrat ist es wichtig, dass die Erwerbstätigkeit weiterhin die minimale Grundbedingung für den Erhalt von Subventionen ist. Schliesslich zielt die BVO darauf ab, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern (vgl. Art. 2 Abs. 1 BVO). Daher schlägt der Stadtrat dem Gemeinderat in Antrag und Weisung folgenden neuen Art. 1, Abs. 1 vor:

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

- a) Die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden.
- b) Und die mit den betreuten Kindern in der Stadt Bülach wohnhaft sind.

Antwort zu Frage 2

Es bietet sich an, die BVO auf den Wechsel eines Kalender- oder Schuljahres anzupassen (sprich per 1. Januar 2021 oder 1. August 2021). Der Stadtrat wird dem Gemeinderat Antrag und Weisung diesen Herbst vorlegen können, sodass eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 möglich wäre.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 330

Sitzung vom 19. August 2020



Antwort zu Frage 3 und 4

Ja, der Stadtrat wird mit der Ausarbeitung von Antrag und Weisung auch Anpassungen bzw. Präzisierungen von Begrifflichkeiten prüfen, welche einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Höhe der Subventionen haben. Wesentlich scheint dem Stadtrat zudem zu prüfen, in wie weit eine generelle Erhöhung der Subventionierung sinnvoll und vertretbar wäre, da sich der Bund an einer solchen Erhöhung finanziell beteiligen würde. Dieser stellt 82 Millionen zur Verfügung und beauftragte die Kantone mit der Abklärung, potentielle Empfänger (Gemeinden) zu ermitteln. Die Abklärungen werden von der Stadt Zürich im Auftrag des Kantons durchgeführt. Weitere Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes sind unter folgendem Link einsehbar: https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/fuer_dritte/gemeinden/finanzhilfen.html [7.7.2020]

Abschliessend gilt es zu erwähnen, dass bei der Ausarbeitung von Antrag und Weisung die Abteilung Bildung in den Prozess miteinbezogen wird.

2. Mitteilung an:

- a) Stephan Blättler, Präsident des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- c) Jeannette Wehrli, Ratssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien
- g) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber